

DAS SALZKAMMERMUGUT – KÖSTLICHKEITEN AN BERGEN, SEEN UND IN DER STADT



© Uldis Laganovskis/Shutterstock.com

1. Tag: Willkommen in der Mozartstadt Salzburg

Ihre Reise beginnt mit dem Flug von Düsseldorf nach Salzburg. Nach der Ankunft werden Sie herzlich begrüßt und zum gebuchten Hotel gebracht. Dort erwarten Sie zunächst ein gemeinsames Frühstück, bei dem Sie entspannt in Ihre Urlaubstage starten und Ihre Reisegruppe kennenlernen. Bitte beachten Sie, dass der Check-In der Zimmer erst am Nachmittag möglich ist. Ihr Gepäck können Sie selbstverständlich bequem an der Rezeption deponieren. Um 11:00 Uhr treffen Sie in der Hotellobby auf Ihren Gästeführer, der Sie durch den ersten Tag begleitet. Gemeinsam fahren Sie mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in die Salzburger Innenstadt und beginnen einen gemütlichen Spaziergang durch die schönsten Ecken der Altstadt. Sie stoppen am Salzburger Heimatwerk, das in der Neuen Residenz beheimatet ist. Hier erwarten Sie ein faszinierender Einblick in die Welt der österreichischen Tracht und des traditionellen Kunsthandwerks. Neben der größten Stoffauswahl Österreichs können Sie auch einen Blick in die hauseigene Schneiderei werfen, wo Handwerk, Mode und Geschichte aufeinandertreffen. Danach entdecken Sie weitere Gassen der Altstadt bis hin zum Mönchsbergaufzug. Gemeinsam fahren Sie auf den Berg und genießen von oben einen beeindruckenden Blick über Salzburg mit ihrer Festung Hohensalzburg. Hier endet der Rundgang. Der Nachmittag steht Ihnen zur freien Verfügung. Auf dem Mönchsberg befindet sich das Museum der Moderne, werfen Sie doch einen Blick hinein (Eintritt zahlbar vor Ort). Alternativ nutzen Sie die freie Zeit, um die charmante Altstadt auf eigene Faust zu entdecken oder in einem der zahlreichen Cafés einzukehren. Ihr Reiseleiter versorgt Sie gerne mit weiteren Insidertipps zu Museen, Boutiquen oder gemütlichen Kaffeehäusern.

Unser Tipp: Besuchen Sie das DomQuartier (Eintritt vor Ort zu zahlen) – ein beeindruckender Rundgang durch die Residenz, den Dom und das Benediktinerkloster St. Peter, die nach über 200 Jahren wieder als zusammenhängendes Ensemble erlebbar sind.

2. Tag: Salzburger Neustadt und süße Verführungen

Nach einem ausgiebigen Frühstücksbuffet treffen Sie Ihren Guide erneut in der Hotellobby. Gemeinsam unternehmen Sie einen weiteren informativen und kulinarischen Rundgang. Zunächst geht es in die Salzburger Neustadt, die nördlich der Salzach liegt und mit ihrer Mischung aus barocker Eleganz und lebendiger Alltagskultur begeistert. Im Gegensatz zur berühmten Altstadt zeigt sich hier das moderne, doch ebenso geschichtsträchtige Gesicht Salzburgs. Mittendrin liegt das Schloss Mirabell, eines der schönsten Barockbauwerke der Stadt. Schon beim Betreten des Mirabellgartens entfaltet sich eine märchenhafte Szenerie: kunstvoll angelegte Blumenbeete in leuchtenden Farben, symmetrische Wege, barocke Statuen und plätschernde Brunnen bilden eine Kulisse, die zu den meistfotografierten Orten Österreichs gehört. Besonders eindrucksvoll ist der Blick durch die Gartenachse auf die gegenüberliegende Altstadt – über die Salzach hinweg ragt die Festung Hohensalzburg majestätisch über den Dächern der Stadt. Sie spazieren weiter über die Salzach bis in die Altstadt. Hier verkosten Sie zuerst die beste Mozartkugel Salzburgs. Es geht weiter durch die schmalen Gassen mit ihrem einzigartigen Flair. Unser Rundgang endet am traditionsreichen Café Mozart. Hier dürfen Sie die bekanntesten Nachspeisen Österreichs probieren. Der Nachmittag steht Ihnen zur individuellen Gestaltung offen. Unser Tipp: Unternehmen Sie einen Ausflug zum Schloss Hellbrunn mit seinen weltberühmten Wasserspielen im Schlossgarten (Besuch individuell, Eintritt zahlbar vor Ort). Das barocke Lustschloss liegt vor den Toren der Stadt und begeistert mit seiner Architektur sowie verspielten

3. Tag: Hallein – Kultur, Handwerk und Genuss

Nach dem Frühstück führt Sie der heutige Ausflug in die nur wenige Kilometer entfernte Salzstadt Hallein. Die charmante Stadt an der Salzach beherbergt einen der ursprünglichsten Altstadtkerne Österreichs. Bei einem Spaziergang durch die engen, verwinkelten Gassen und über malerische Plätze spüren Sie das Flair vergangener Jahrhunderte und die Atmosphäre des Mittelalters. Ein besonderes Erlebnis erwartet Sie in einem Café, wo Sie eine kleine Verkostung genießen und Wissenswertes über die traditionsreiche Geschichte des Hauses erfahren. Anschließend besuchen Sie die renommierte Brennerei Guglhof, die für ihre hochwertigen Brände und Liköre bekannt ist. Bei einer Führung lernen Sie den Prozess der Obstverarbeitung und Destillation kennen – selbstverständlich mit einer Verkostung ausgewählter Produkte. Zurück in Salzburg genießen Sie im Hotelrestaurant ein gemeinsames Mittagessen. Der restliche Tag steht Ihnen für eigene Erkundungen offen.

Unser Tipp für den Abend (optional und auf Anfrage buchbar, Besuch in Eigenregie, ohne Transfer): Lassen Sie sich beim Mozart Dinner & Concert im historischen St. Peter Stiftskulinarium verzaubern. In einem prachtvollen Barocksaal erleben Sie einen Abend, wie er zu Mozarts Zeiten stattgefunden haben könnte: Ein köstliches 3-Gänge-Menü nach Originalrezepten der Mozartzeit (exkl. Getränke) wird begleitet von klassischen Arien und Ensembles aus „Don Giovanni“, „Die Zauberflöte“ und „Le Nozze di Figaro“. Ein unvergessliches Erlebnis für Musik- und Genussliebhaber!

4. Tag: Zauber des Salzkammerguts – Rund um den Wolfgangsee

Nach einem gemütlichen Frühstück erwarten Sie ein ganztägiger Ausflug in das malerische Salzkammergut. Ziel des Tages ist die traumhafte Region rund um den Wolfgangsee, die mit ihrer spektakulären Kulisse aus glitzerndem Wasser, sanften Hügeln und imposanten Bergen begeistert. In St. Gilgen schlendern Sie durch die idyllischen Gassen und genießen den Blick auf die umliegende Bergwelt, bevor Sie zu einer Schiffsfahrt auf dem Wolfgangsee aufbrechen. Lehnen Sie sich zurück und lassen Sie das Panorama auf sich wirken – diese Eindrücke werden Ihnen noch lange in Erinnerung bleiben. In St. Wolfgang erkunden Sie den berühmten Wallfahrtsort mit seiner prachtvollen Kirche und werfen einen Blick auf das legendäre „Weisse Rössl“, das durch Operette und Film Weltruhm erlangte. Mittags haben Sie Gelegenheit, in Eigenregie zu speisen und sich von den regionalen Spezialitäten der Region verwöhnen zu lassen. Anschließend geht die Fahrt weiter nach Bad Ischl, der einstigen Sommerresidenz des Kaisers Franz Joseph und seiner Sisi. Zum süßen Abschluss besuchen Sie die traditionsreiche Hofzuckerbäckerei Zautner – hier erwarten Sie die köstliche Kaisertorte und eine klassische Zaunerstange. Auf der Rückfahrt zum Hotel führt

die Route vorbei am funkelnden Fuschlsee, dessen idyllische Lage einen perfekten Schlusspunkt unter diesen erlebnisreichen Tag setzt.

5. Tag: Abschied von Salzburg und Heimreise

Nach einem letzten reichhaltigen Frühstück genießen Sie noch etwas freie Zeit, um Salzburg individuell zu erkunden – vielleicht für einen letzten Spaziergang durch die Getreidegasse oder eine Tasse Kaffee im Café Tomaselli. Bitte beachten Sie, dass der Zimmer-Check-out am Vormittag erfolgt; Ihr Gepäck kann jedoch bis zur Abreise im Hotel deponiert werden. Anschließend erfolgt der Transfer zum Flughafen und der Rückflug nach Düsseldorf – im Gepäck viele unvergessliche Eindrücke und Erinnerungen an Ihre Reise in die Mozartstadt und das Salzkammergut.

Programmänderungen aus witterungsbedingten und organisatorischen Gründen vorbehalten!

IHR HOTEL

Sie wohnen im 4-Sterne Hotel ARCOTEL Castellani in Salzburg.

Das Hotel liegt in einer idyllischen Parkanlage, mitten im Grünen und dennoch nur einen Katzensprung vom Zentrum entfernt. Die historische Altstadt erreichen Sie in 15 Gehminuten. Die nächste Bushaltestelle ist ca. 100m vom Hotel entfernt. Im ARCOTEL Castellani verschmelzen klassische Eleganz und zeitgemäße Architektur zu einem einzigartigen Ambiente. Kulinarisch werden Sie im Feinschmecker-Restaurant „Salieri“ oder der trendigen Bar „Salieri – Die Bar“ verwöhnt. Zudem warten eine Bibliothek, eine mediterrane Terrasse, ein Fitnessbereich und

ein großer Garten mit Barock-Kapelle und 400-jähriger Linde auf Sie. WLAN nutzen Sie im gesamten Hotel kostenfrei. Die Ausstattung mit edlen Hölzern und hochwertigen Stoffen machen Ihren Aufenthalt zu etwas ganz Besonderem. Die 154 Zimmer erwarten Sie mit Badewanne oder Dusche/WC, Föhn, Klimaanlage, Radio, Telefon, Sky-TV, Minibar und Safe. Die Ortstaxe von 3,55 € pro Person und Tag ist zahlbar im Hotel.



© ARCOTEL_Castellani_Salzburg_Restaurant



© ARCOTEL_Castellani_Salzburg_Wohnbeispiel

Eingeschlossene Leistungen

- ✓ Flug nach Salzburg inkl. aller Steuern & Gebühren
- ✓ 1 Gepäckstück bis max. 23 kg, zzgl. 1 kleines Handgepäck
- ✓ Begleitete Transfers in Salzburg: Flughafen - Hotel - Flughafen
- ✓ 4 Übernachtungen inkl. Frühstück im 4* ARCOTEL Castellani in Salzburg
- ✓ Gemeinsames Frühstück im Hotel am Ankunftsstag
- ✓ 1x Mittagessen im Hotelrestaurant
- ✓ Rundgang durch die historische Salzburger Altstadt mit Besichtigung einer Trachten-Schneiderei und anschließender Fahrt auf den Mönchsberg
- ✓ Kulinarischer Rundgang „Salzburger Neustadt + Mirabellgarten“ mit verschiedenen Genussstationen
- ✓ Halbtagesausflug nach Hallein mit Altstadt-Rundgang und Besuch bei einer Konditorei/Café sowie einer Brennerei für Liköre, Obstbrände und Destillate mit Verkostungen
- ✓ Tagesausflug rund um den Wolfgangsee, Besichtigung von St. Gilgen, St. Wolfgang und Bad Ischl, Schifffahrt über den Wolfgangsee und Besuch der Hofzuckerbäckerei Zauner inkl. Verkostung

Nicht im Reisepreis enthalten

- ✓ Tickets für öffentliche Verkehrsmittel
- ✓ Bettensteuer (siehe Hinweis Bettensteuer)
- ✓ Trinkgelder und sonstige persönliche Ausgaben
- ✓ Persönliche Reiseversicherung

Die M-TOURS Erlebnisreisen GmbH Osnabrück tritt als Vermittler der Reise auf. Es gelten die Reisebedingungen und AGB des Veranstalters. Der Veranstalter ist Mondial Reisen.

Bettensteuer/City Tax

Immer mehr Städte in Europa führen eine sogenannte Bettensteuer oder eine City Tax ein. Falls bei dieser Reise diese Steuer anfallen sollte, bitten wir Sie, diese vor Ort in bar direkt im Hotel bzw. an Bord zu bezahlen. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Mängelanzeige

Sollte auf Ihrer Reise unerwartet ein Mangel auftreten, zeigen Sie diesen bitte unverzüglich vor Ort (bei unserer Reisebegleitung oder im Hotel/ beim Schiffspersonal) an.

Kreditkarte auf Reisen

Immer mehr Hotels, Restaurants und Geschäfte stellen auf einen bargeldlosen Zahlungsverkehr um. Wir empfehlen Ihnen daher eine Kreditkarte auf Ihre Reise mitzunehmen. Auch für das Abheben von Bargeld im Ausland ist eine Kreditkarte nützlich, da bei dieser, anders als bei einer Girokarte, in den meisten Fällen keine Gebühren anfallen. Sie benötigen eine PIN für die Abhebung mit der Kreditkarte.

Reiseschutz

Im Reisepreis ist kein Reiseschutz enthalten. Für das Ausland empfehlen wir dringend den Abschluss einer Reisekrankenversicherung. Sie können jederzeit vor Reisebeginn gegen Zahlung von Stornokosten von der Reise zurücktreten. Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Stornierung der Reise die festgelegten Stornierungsgebühren anfallen. Wir empfehlen Ihnen daher dringend, eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen! Sie können Ihre Reiseversicherungen gerne bei uns abschließen.

Zahlungsmöglichkeiten

Die Anzahlung beträgt in der Regel 20% des Reisepreises und ist innerhalb 14 Tage nach Rechnungslegung zu begleichen. Der Restbetrag wird vier Wochen vor Reisebeginn fällig.

Wir behalten uns vor einzelne Reisen mit anderen Zahlungsmodalitäten zu versehen. Dies entnehmen Sie der Reiseausschreibung.

Eingeschränkte Mobilität

Diese Reise ist für Reisende mit eingeschränkter Mobilität nicht nutzbar. Gerne berät Sie unser Kundenservice bei Bedarf individuell vor Ihrer Reisebuchung ([Tel: 0541 - 98109100](#)).

Reiseunterlagen

Ergänzende Informationen erhalten Sie mit Ihren Reiseunterlagen etwa 10 Tage vor Reisebeginn.

Veranstalter

Mondial GmbH & Co. KG
Operngasse 20b
A-1040 Wien

Telefonnummer: 0541- 98109100

Es gelten die aktuellen Mondial Reisen Reisebedingungen.

Hinweise

Öffentliche Verkehrsmittel

Für die Stadtrundgänge werden Tickets für die öffentlichen Verkehrsmittel benötigt. Diese sind nicht im Reisepreis enthalten und vor Ort zu erwerben.

Reisedokumente / Einreisebestimmungen

Deutsche Staatsbürger benötigen einen Reisepass oder Personalausweis, der während des Aufenthalts gültig sein muss. Ein Visum ist für deutsche Staatsbürger nicht erforderlich. Bitte beachten Sie, dass für andere Staatsangehörige andere Einreise- und Visabedingungen gelten können. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall vor Ihrer Reise rechtzeitig mit dem Reiseveranstalter in Verbindung.

Mindestteilnehmerzahl

Die Mindestteilnehmerzahl für die Durchführung der Reise beträgt 15 Personen. Wir werden Sie spätestens 3 Wochen vor Reisetetermin informieren, falls die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

Gruppengröße

Die Gruppengröße kann bei dieser Reise bis zu ca. 25 Teilnehmer betragen.

Gepäckbestimmungen

Die genauen Gepäckbestimmungen teilen wir Ihnen mit Ihren ausführlichen Reiseunterlagen mit.



Sollten Sie noch Fragen zu Ihrer Reise haben, stehen wir Ihnen gerne unter folgender Nummer zur Verfügung:

0541 - 981 091 00

E-Mail: info@m-tours.de

Mondial GmbH & Co. KG, Operngasse 20b, A-1040 Wien



Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung

Unser Serviceteam informiert Sie hierzu gerne.

Reiseterminal: 15.06. - 19.06.2026

Unterkunftsart/Preis | ARCOTEL Castellani Salzburg: p.P.

Doppelzimmer Belegung: 2 Personen	1.239,- €
Einzelzimmer Belegung: 1 Person	1.529,- €

Reiseterminal: 07.09. - 11.09.2026

Unterkunftsart/Preis | ARCOTEL Castellani Salzburg: p.P.

Doppelzimmer Belegung: 2 Personen	1.239,- €
Einzelzimmer Belegung: 1 Person	1.529,- €

Zusatzleistungen

Mozart Dinner Concert im St. Peter Stiftskulinarium, Kategorie 2 - 106,- €

Startpunkte

- Selbstanreise zum Flughafen -

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen Mondial GmbH & Co. KG, Operngasse 20b, 1040 Wien trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen Mondial GmbH & Co. KG über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.

Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.

Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.

Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.

Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.

Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.

Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.

Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.

Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.

Es kommen keine internen Beschwerdeverfahren zur Anwendung. Die Mondial GmbH & Co. KG ist nicht verpflichtet an einer außergerichtlichen Streitbeilegung teilzunehmen.

Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet. Bitte wenden Sie sich hierfür unverzüglich an info@mondial.at oder +43 1 58804 0 (Mo-Fr 08:30-18:00 Uhr)

Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Mondial GmbH & Co.KG hat eine Insolvenzabsicherung bei HDI Global SE (HDI-Platz 1, D-30659 Hannover) abgeschlossen. Die Reisenden können den Abwickler TVA-Tourismusversicherungsagentur GmbH (Baumannstrasse 9/8, 1030 Wien, E-Mail: kundengeldabsicherung.at@hdi.global, 24h-Notfallnummer: +43 1 361 9077 44) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von Mondial GmbH & Co.KG verweigert werden. Die Anmeldung sämtlicher Ansprüche ist bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 8 Wochen nach Insolvenzeintritt beim Abwickler vorzunehmen.

www.justiz.gv.at/pauschalreisegesetz

Hinweis: Staatsangehörige aus Mitgliedsländern der Europäischen Union benötigen für eine Reise innerhalb der Europäischen Union weder ein Visum noch sind besondere gesundheitspolizeiliche Formalitäten zu erfüllen. Die Mitnahme eines gültigen Reisedokumentes (Reisepass) ist erforderlich. Staatsangehörige aus Ländern außerhalb der Europäischen Union werden über allgemeine Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa und für die Abwicklung von gesundheitspolizeilichen Formalitäten gesondert auf Anfrage informiert.

Weitere Reiserechtliche Informationen sind den Allgemeinen Reisebedingungen der Mondial GmbH & Co.KG zu entnehmen.
[\(<http://www.mondial-reisen.com/de/agb>\)](http://www.mondial-reisen.com/de/agb)

Allgemeine Reisebedingungen

Liebe/r Kunde/Innen,

die ausführlichen Reisebedingungen der Mondial GmbH & Co. KG werden mit ihrer Buchung Bestandteil des Reisevertrages. Aufgrund der sehr umfangreichen, gesetzlichen Regelungen, finden Sie hier den wichtigsten Auszug unserer AGB. Die ausführlichen Reisebedingungen erhalten Sie auf Wunsch von Ihnen Reiseberater oder können diese auf unserer Webseite unter www.mondial-reisen.com/agb nachlesen.

Die folgenden Hinweise und Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen als Reisender, der die Leistung von Mondial GmbH & Co. KG, Operngasse 20b, 1040 Wien, (kurz: Mondial) in Anspruch nimmt und uns.

Mondial kann als Vermittler (Abschnitt A) und/oder als Veranstalter (Abschnitt B) auftreten.

Konditionen, die für Abschnitt A und/oder B gelten, sind im Abschnitt C (Allgemein) angeführt.

A REISEVERMITTLER

1. Geltungsbereich

1.1. Der Reisevermittler vermittelt Reiseverträge über einzelne Reiseleistungen (wie z.B. Flug, Hotel etc.), über Pauschalreisen (§d. § 2 Abs 2 PRG) sowie über verbundene Reiseleistungen (§d. § 2 Abs 5 PRG) zwischen Reiseveranstalter bzw. Leistungsträger einerseits und dem Reisenden andererseits. Der Reisevermittler erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Pauschalreisegesetz (PRG), sowie der Pauschalreiseverordnung (PRV) mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

Im nachfolgenden meint Reisevermittler das Unternehmen Mondial mit seinen Gewerbestandorten.

1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als vereinbart, wenn sie – bevor der Reisende durch eine Vertragserklärung an einen Vertrag gebunden ist – übermittelt wurden oder der Reisende deren Inhalt einsehen konnte. Sie sind Grundlage des zwischen Reisevermittler und Reisenden abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrags.

1.3. Für den Geschäftsbesorgungsvertrag gelten die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (vgl. Punkt 1.2). Für Vertragsverhältnisse zwischen dem Reisenden und dem vermittelten Reiseveranstalter, den vermittelten Transportunternehmen (z.B. Bahn, Bus, Flugzeug u. Schiff etc.) und anderen vermittelten Leistungsträgern, gelten die jeweiligen allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern sie dem Reisenden – bevor er durch eine Vertragserklärung an einen Vertrag gebunden ist – übermittelt wurden oder der Reisende deren Inhalt einsehen konnte und der Inhalt der Geschäftsbedingungen nicht rechtswidrig ist oder gegen bestehendes Recht verstößt.

2. Aufgaben des Reisevermittlers

2.1. Hat der Reisende ein konkretes Interesse an einem der vom Reisevermittler ihm unterbreiteten Reisevorschläge, dann erstellt der Reisevermittler auf Basis des Reisevorschlags ein Reiseangebot gemäß den Vorgaben des § 4 PRG, soweit diese für die Reise von Relevanz sind. (...)

2.4. Der Reisevermittler informiert den Reisenden gemäß § 4 PRG, bevor dieser durch eine Vertragserklärung an einen Pauschalreisevertrag gebunden ist:

2.4.1. Über das Vorliegen einer Pauschalreise mittels Standardinformationsblatt gemäß § 4 Abs 1 PRG. (...)

2.4.2. Über die in § 4 Abs 1 PRG angeführten Informationen, sofern diese für die zu vermittelnde Pauschalreise einschlägig und für die Durchführung und Leistungserbringung erforderlich sind. (...) Darüber hinaus können diese Informationen (...) auf der Homepage des jeweiligen Reiseveranstalters eingesehen werden.

2.4.3. Ob die dem Reisenden zu vermittelnde Pauschalreise im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist, sofern diese Information für die betreffende Pauschalreise einschlägig ist (§ 4 Abs 1 Z 1 lit h PRG). (...)

2.4.4. Über allgemeine Pass- und Visumserfordernisse des Bestimmungslandes (...). Der Reisende ist für die Einhaltung (...) der Formalitäten selbst verantwortlich. Für die Erlangung eines notwendigen Visums ist der Reisende, sofern sich nicht der Reisevermittler bereit erklärt hat, die Be- sorgung eines solchen zu übernehmen, selbst verantwortlich. (...)

3. Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Reisenden

3.1. Der Reisende hat dem Reisevermittler alle für die Reise erforderlichen und relevanten personenbezogenen (z.B. Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit etc.) und sachbezogenen Informationen (...) rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen. (...)

3.4. Der Reisende, der für sich oder Dritte durch den Reisevermittler eine Buchung vornehmen lässt, gilt als Auftraggeber und übernimmt analog im Sinne des § 7 Abs 2 PRG, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, die Verpflichtungen aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag gegenüber dem Reisevermittler (z.B. Entrichtung des Entgelts etc.). (...)

3.6. Damit für Reiseende mit eingeschränkter Mobilität (gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität) und deren Mitreisenden, (...) haben die betroffenen Reisenden den Reiseveranstalter oder Reisevermittler mindestens 48 Stunden vor Reisebeginn über ihre besonderen Bedürfnisse in Kenntnis zu setzen. (...)

3.8. Der Reisende ist verpflichtet, die im Rahmen des getroffenen Vertrages vereinbarten Entgelte gemäß den Zahlungsbestimmungen fristgerecht und vollständig an Mondial zu bezahlen:

Bei der Buchung sind 20% des Reisepreises (bei Buchungen unter EUR 250,- mindestens EUR 25,-) fällig. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Die Restzahlung ist bis 20 Tage vor Reiseantritt zu leisten. (...)

Der Reisende hält den Reisevermittler für den im Fall der Nichtzahlung beim Reisevermittler eingetretenen Schaden (Vorauszahlungen des Reisevermittlers) schadlos. (...)

3.10. Bei Zahlung im Lastschriftverfahren SEPA Direct Debit, SDD benötigt Mondial (ggf. über das Reisebüro) ein sogenanntes „Mandat“, das die Belastung Ihres Girokontos mit dem zu zahlenden Preis (An- und Restzahlung) im Wege der Lastschrift erlaubt. Das Mandat ist Teil der Bestätigung.

4. Reisevertrag

4.1. Ein Vertrag zwischen Reiseveranstalter bzw. bei verbundenen Reiseleistungen oder einzelnen Reiseleistungen zwischen Leistungsträger und Reisenden kommt zustande wenn ein Buchungsauftrag vom Reiseanmelder (evtl. zusätzlich über ein Reisebüro) an Mondial erfolgt.

4.2. Die Buchung des Reiseanmelders kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder fernmündlich bei Mondial erfolgen. Elektronische und fernmündliche Buchungen bestätigt Mondial unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrages dar. Für Mondial wird der Vertrag erst dann ver-

bindlich, wenn die Buchung und der Preis (eventuell über ein vermittelndes Reisebüro) mittels Rechnung/ Reisebestätigung bestätigt wurde.

4.3. Der Reisende erhält eine Ausfertigung des Vertragsdokuments oder eine Bestätigung des Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email). (...)

4.4. Dem Reisenden werden an der zuletzt von ihm bekanntgegebenen Zustell-/Kontaktdresse rechtzeitig vor Beginn der Reise, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die Buchungsbelege, Gutscheine, Beförderungsausweise und Eintrittskarten, Informationen zu den geplanten voraussichtlichen Abreisezeiten und gegebenenfalls zu planmäßigen Zwischenstationen, Anschlussverbindungen und Ankunftszeiten zur Verfügung gestellt. (...)

5. Preisänderungen vor Reisebeginn

5.1. Der Reisevermittler setzt den Reisenden (...) über Preisänderungen im Sinne des § 8 PRG, die sich der Reiseveranstalter im Pauschalreisevertrag vorbehalten hat, spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise unter Angabe der Gründe der Preisänderung, in Kenntnis.

6. Änderungen der Leistung vor Reisebeginn

6.1. Der Reisevermittler setzt den Reisenden (...) über unerhebliche Änderungen des Inhalts des Pauschalreisevertrages, die sich der Reiseveranstalter im Pauschalreisevertrag vorbehalten hat und die er einseitig gemäß § 9 Abs 1 PRG vornimmt, in Kenntnis. (...)

6.3. Bei erheblichen Änderungen kann es sich um eine erhebliche Veränderung der Qualität oder des Wertes von Reiseleistungen, zu der der Reiseveranstalter gezwungen ist, handeln, wenn die Änderungen wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen betreffen und/oder Einfluss auf die Pauschalreise und/oder Reiseabwicklung entfallen. (...)

Der Reisevermittler informiert daher den Reisenden (...) über (...)

- » die Änderungen der Reiseleistungen sowie gegebenenfalls deren Auswirkungen auf den Preis der Pauschalreise
- » die angemessene Frist, innerhalb derer der Reisende den Reiseveranstalter über seine Entscheidung in Kenntnis zu setzen hat, sowie die Rechtswirkung der Nichtabgabe einer Erklärung innerhalb der angemessenen Frist,
- » gegebenenfalls die als Ersatz angebotene Pauschalreise und deren Preis. (...)

7. Haftung

7.1. Der Reisevermittler haftet im Rahmen des § 17 PRG für Buchungsfehler (z.B. Schreibfehler), sofern diese nicht auf eine irrtümliche oder fehlerhafte oder unvollständige Angabe des Reisenden oder auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände im Sinne des § 2 Abs 12 PRG zurückzuführen sind.

7.2. Der Reisevermittler haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden des Reisenden die im Zusammenhang mit der Buchung entstehen, sofern sie auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände im Sinne des § 2 Abs 12 PRG zurückzuführen sind.

7.3. Der Reisevermittler haftet nicht für die Erbringung der von ihm vermittelten Leistung oder für die Erbringung einer Leistung, welche nicht von ihm vermittelten worden ist bzw. nicht von ihm zugesagt worden ist dem Reisenden zu vermitteln bzw. nicht für vom Reisenden nach Reiseantritt selbst gebuchte Zusatzleistungen vor Ort. (...)

8. Entgelte für Umbuchungen und Stornierungen:

Bei Umbuchung oder Rücktritt durch den Reisenden berechnet Mondial –sofern keine abweichenden Konditionen ausgeschrieben bzw. vereinbart wurden– Gebühren.

8.1. Eine Umbuchung oder Rücktritt von den gebuchten Reiseleistungen ist jederzeit vor Reisebeginn möglich. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Mondial. Erklärungen, die nach Büroschluss (MO-FR 18.00 Uhr) eingingen, gelten erst am Beginn des nächsten Arbeitstages als zugegangen. Es wird empfohlen, die Umbuchung bzw. den Rücktritt schriftlich zu erklären.

8.2. Die Konditionen für Umbuchungen und Stornierungen sind im Abschnitt C, Pkt. 1 + 2, angeführt.

9. Reiseanmeldungen und Reisevertrag

1. Geltungsbereich und Definitionen

1.1. Ein Reiseveranstalter ist ein Unternehmer, der entweder direkt oder über einen anderen Unternehmer oder gemeinsam mit einem anderen Unternehmer Pauschalreisen (§d § 2 Abs 2 PRG) zusammenstellt und vertraglich zusagt oder anbietet (vgl § 2 Abs 7 PRG). Der Reiseveranstalter erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Pauschalreisegesetz (PRG), sowie der Pauschalreiseverordnung (PRV) mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers. (...)

Im nachfolgenden meint Reiseveranstalter das Unternehmen Mondial GmbH & Co.KG.

1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als vereinbart, wenn sie – bevor der Reisende durch eine Vertragserklärung an einen Vertrag gebunden ist – übermittelt wurden oder der Reisende deren Inhalt einsehen konnte. Sie ergänzen den mit dem Reisenden abgeschlossenen Pauschalreisevertrag. Bucht der Reisende für Dritte (Mitreisende), bestätigt er damit, dass er von diesen Dritten bevollmächtigt wurde. (...)

2. Aufgaben des Reiseveranstalters

2.1. & 2.2. (...)

2.3. Der Reiseveranstalter berät und informiert den Reisenden auf Grundlage der vom Reisenden dem Reiseveranstalter mitgeteilten Angaben. Der Reiseveranstalter stellt die vom Reisenden angefragte Pauschalreise.

2.4. Der Reiseveranstalter informiert den Reisenden gemäß § 4 PRG, bevor dieser durch eine Vertragserklärung an einen Pauschalreisevertrag gebunden ist:

2.4.1. Über das Vorliegen einer Pauschalreise mittels Standardinformationsblatt gemäß § 4 Abs 1 PRG. Darüber hinaus kann das Standardinformationsblatt für Pauschalreisen grundsätzlich auf der Website des Reiseveranstalters eingesehen werden.

2.4.2. Über die in § 4 Abs 1 PRG angeführten Informationen, sofern diese für die vereinbarte Pauschalreise einschlägig und für die Durchführung und Leistungserbringung erforderlich (...).

2.4.3. Ob die vereinbarte Pauschalreise im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist (vgl 1.6.), sofern diese Information für die betreffende Pauschalreise einschlägig ist (§ 4 Abs 1 Z 1 lit h PRG).

2.4.4. Über allgemeine Pass- und Visumserfordernisse des Bestimmungslandes (...). Der Reisende ist für die Einhaltung der (...) Formalitäten selbst verantwortlich. Für die Erlangung eines notwendigen Visums ist der Reisende, sofern sich nicht der Reiseveranstalter oder Reisevermittler bereit erklärt hat, die Besorgung eines solchen zu übernehmen, selbst verantwortlich. (...)

2.6. Bucht der Reisende nicht direkt beim Reiseveranstalter (z.B. durch Besuch in der Filiale, Anfrage per Telefon oder Mail etc.), sondern über einen Reisevermittler gelten für diesen die Bestimmungen gemäß Punkt 2. (Abschnitt A) dieser AGB.

3. Befugnisse des Reisevermittlers und vor Ort gebuchte Leistungen

3.1. Reisevermittler sind vom Reiseveranstalter nicht ermächtigt, abweichende Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrags abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen vom Reiseveranstalter hinausgehen oder im Widerspruch zum Reiseangebot stehen. (...)

4. Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Reisenden

4.1. Der Reisende hat dem Reiseveranstalter – gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines Reisevermittlers, wenn über einen solchen gebucht wurde – alle für die Pauschalreise erforderlichen und relevanten personenbezogenen (z.B. Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit etc.) und sachbezogenen Informationen (z.B. rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen). Der Reisende hat den Reiseveranstalter über alle in seiner Person oder der von Mitreisenden gelegenen Umstände (z.B. Allergien, ...) etc.) und über seine bzw. die besonderen Bedürfnisse seiner Mitreisenden, insbesondere über eine vorliegende eingeschränkte Mobilität bzw. den Gesundheitszustand und sonstige Einschränkungen, (...) in Kenntnis zu setzen. (...)

4.2. Der Reisende, der für sich oder Dritte (Mitreisende) eine Buchung vornimmt, gilt als Auftraggeber und übernimmt analog dem § 7 Abs 2 PRG, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, die Pflichten aus dem Vertrag mit dem Reiseveranstalter (z.B. Entrichtung des Entgelts; nur der Auftraggeber ist berechtigt den Rücktritt vom Vertrag zu erklären etc.).

4.5. Der Reisende ist verpflichtet, sämtliche durch den Reiseveranstalter übermittelten Vertragsdokumente (...) auf sachliche Richtigkeit zu seinen Angaben/Daten (...) zu überprüfen und im Fall von Unrichtigkeiten/Abweichungen/U Vollständigkeiten diese dem Reiseveranstalter unverzüglich (...) mitzuteilen. (...)

4.7. Der Reisende hat gemäß § 11 Abs 2 PRG jede von ihm wahrgenommene Vertragswidrigkeit der vereinbarten Reiseleistungen unverzüglich und vollständig, inklusive konkreter Bezeichnung der Vertragswidrigkeit/ des Mangels, zu melden, damit der Reiseveranstalter in die Lage versetzt werden kann, die Vertragswidrigkeit – sofern dies je nach Einzelfall möglich oder tunlich ist – unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (...) und des falls damit einhergehenden Aufwandes (...) vor Ort zu beheben. (...)

4.8. Der Reisende ist verpflichtet, die im Rahmen des getroffenen Vertrages vereinbarten Entgelte gemäß den Zahlungsbestimmungen fristgerecht und vollständig zu bezahlen.

4.10. Den Reisenden trifft bei Auftreten von Vertragswidrigkeiten grundsätzlich eine Schadensminderungspflicht (§ 1304 ABGB).

5. Personen mit eingeschränkter Mobilität

5.1. Ob eine Pauschalreise für Personen mit eingeschränkter Mobilität konkret geeignet ist, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der eingeschränkten Mobilität, des Charakters der Pauschalreise (...) des Bestimmungslandes/Bestimmungsortes, der Transportmittel (...) sowie der Unterkunft (...) abzuklären. Personen mit eingeschränkter Mobilität haben deshalb beim Reiseveranstalter nachzufragen, ob die gewünschte Pauschalreise im konkreten Fall für sie geeignet ist. (...)

6. Reiseanmeldung und Reisevertrag

6.1. Der Reisevertrag kommt zwischen dem Buchenden und dem Veranstalter erst dann zustande, wenn Mondial dem Buchenden die Buchung und den Preis bestätigt. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot an uns vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Buchende die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärte.

Der Reisende erhält eine Ausfertigung des Vertragsdokuments oder eine Rechnung bzw. Bestätigung des Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email). (...)

6.2. Durch den Vertragsabschluss ergeben sich Rechte und Pflichten für den Reiseveranstalter und für den Reisenden.

Der Reisende hat – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird – nach Zugang der Rechnung/Reisebestätigung eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises (bei Buchungen unter EUR 250,- mindestens EUR 25,-) zu leisten. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Die Restzahlung ist 20 Tage vor Reiseantritt fällig.

6.3. Erfolgt ein Vertragsschluss innerhalb von 20 Tagen vor Abreise, ist der gesamte Reisepreis bei Zugang der Rechnung/Reisebestätigung sofort zu begleichen, entweder durch Überweisung auf das dort genannte Konto oder mittels einer alternativen Zahlungsmethode.

6.4. Folgende Einzelleistungen sind bereits bei Buchung bzw. Ticketausstellung zur Gänze zu begleichen: Linienflug-, Bahn- und Fahrtickets und Versicherungen.

Kommt der Reisende seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß 6.2-6.4 nicht nach, behält sich der Reiseveranstalter nach Mahnung mit Fristsetzung vor, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und Schadenersatz entsprechend den Entschädigungspauschal zu verlangen.

6.5. Bei Zahlung im Lastschriftverfahren SEPA Direct Debit, SDD benötigt Mondial (ggf. über das Reisebüro) ein sogenanntes „Mandat“, das die Belastung Ihres Girokontos mit dem zu zahlenden Preis (An- und Restzahlung) im Wege der Lastschrift erlaubt. Das Mandat ist Teil der Bestätigung. (...)

7. Ersatzperson und Umbuchung

7.1. Der Reisende hat gemäß § 7 PRG das Recht, den Pauschalreisevertrag auf eine andere Person, die sämtliche Vertragsbedingungen erfüllt und auch für die Pauschalreise geeignet ist (...) zu übertragen. (...). Für die Übertragung des Pauschalreisevertrages ist eine Mindestmanipulationsgebühr zu entrichten, sofern nicht darüber hinaus Mehrkosten entstehen. (...)

7.1.1. Der Reisende ist jederzeit berechtigt, gegen Entrichtung einer Entschädigungspauschale (Umbuchungsgebühr), den im Vertrag vereinbarten Termin oder die Dauer zu ändern, sofern dies nicht ausdrücklich (z.B. im Rahmen einer Gruppenreise mit festgebuchten Hin- und Rückflügen) ausgeschlossen ist.

Ja nach Reiseart ergeben sich pro Person unterschiedliche Entschädigungspauschalen (Umbuchungsgebühren). Die Höhe der anfallenden Gebühren für Umbuchungen ist im Abschnitt C, Pkt. 1, geregelt.

7.2. Viele Fluggesellschaften oder andere Beförderer oder Dienstleister behandeln Änderungen des Reisedatums oder des Namens des Reisenden als Stornierungen und berechnen diese entsprechend. Entstehen dabei Mehrkosten, werden diese dem Reisenden in Rechnung gestellt (analog § 7 Abs 2 PRG).

8 Preisänderungen vor Reisebeginn

8.1. Der Reiseveranstalter behält sich das Recht vor, nach Abschluss des Pauschalreisevertrages bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise Preisänderungen vorzunehmen. (...)

8.2. Bei Änderung folgender Kosten nach Vertragschluss sind Preisänderungen zulässig:

1. Kosten für die Personenbeförderung infolge der Kosten für Treibstoff oder andere Energiequellen;
2. Höhe der Steuern und Abgaben, die für die vertraglich vereinbarten Reiseleistungen zu entrichten sind, wie z.B. (...) Landegebühren, (...) entsprechende Gebühren auf Flughäfen (...);
3. die für die Pauschalreise geltenden Wechselkurse.

Preisänderungen können Preiserhöhungen oder Preissenkungen zur Folge haben. (...)

8.3. Bei einer Erhöhung von mehr als 8 % des Reisepreises (Isd § 8 PRG) kommt 9.4. zur Anwendung. Der Reisende hat die Wahl, die Erhöhung als Vertragsänderung anzunehmen, der Teilnahme an einer Ersatzreise – sofern diese angeboten wird – zuzustimmen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne zur Zahlung einer Entschädigungspauschale verpflichtet zu sein. (...)

9 Änderungen der Leistung vor Reisebeginn

9.1. Der Reiseveranstalter darf vor Reisebeginn unerhebliche Leistungsänderungen vornehmen, sofern er sich dieses Recht im Vertrag vorbehalten hat. Der Reiseveranstalter bzw. der Reisevermittler, wenn die Pauschalreise über einen solchen gebucht wurde, informiert den Reisenden (...) über die Änderungen. (...)

9.3. Bei erheblichen Änderungen kann es sich um eine erhebliche Verringerung der Qualität oder des Wertes von Reiseleistungen, zu der der Reiseveranstalter gezwungen ist, handeln, wenn die Änderungen wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen betreffen und/oder Einfluss auf die Pauschalreise und/oder Reiseabwicklung entfalten. (...)

9.4. Ist der Reiseveranstalter gemäß § 9 Abs 2 PRG zu erheblichen Änderungen (...) gezwungen oder kann er Vorgaben des Reisenden, die vom Reiseveranstalter ausdrücklich bestätigt wurden nicht erfüllen oder erhöht er den Gesamtpreis der Pauschalreise entsprechend den Bestimmungen des § 8 PRG, um mehr als 8 %, kann der Reisende

- » innerhalb einer vom Reiseveranstalter festgelegten angemessenen Frist, den vorgeschlagenen Änderungen zustimmen, oder
- » der Teilnahme an einer Ersatzreise zustimmen, sofern diese vom Reiseveranstalter angeboten wird, oder
- » vom Vertrag ohne Zahlung einer Entschädigung zurücktreten. (...)

11 Gewährleistung

11.1. Liegt eine Vertragswidrigkeit vor, weil eine vereinbarte Reiseleistung nicht oder mangelhaft (=vertragswidrig) erbracht wurde, behobt der Reiseveranstalter die Vertragswidrigkeit, sofern der Reisende oder seine Mitreisenden (z.B. Familienmitglieder) diese nicht selbst herbeiführt und/oder seine Mitwirkungspflichten nicht verletzt und/oder die Behebung nicht durch den Reisenden vereitelt wird und/oder die Behebung nicht unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre. Der Reisende hat dem Reiseveranstalter eine angemessene Frist für die Behebung der Vertragswidrigkeit zu setzen, (...)

11.2. Unterlässt es der Reisende seiner Mitteilungspflicht gemäß Punkt 4.7. oder seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen (...) oder setzt er dem Reiseveranstalter eine unangemessene kurze Frist zur Behebung der Vertragswidrigkeit oder unterstützt er den Reiseveranstalter im Rahmen des zumutbaren bei der Behebung der Vertragswidrigkeit nicht oder verzweigt er rechtsgrundlos, die vom Reiseveranstalter zur Behebung der Vertragswidrigkeit angebotenen Ersatzleistungen, hat der Reisende die nachteiligen Rechtsfolgen (vgl. Punkt 4.7.) zu tragen.

11.3. Beobachtet der Reiseveranstalter innerhalb der angemessenen Frist die Vertragswidrigkeit nicht, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und vom Reiseveranstalter den Ersatz der dafür erforderlichen Ausgaben verlangen (vgl. § 11 Abs. 4 PRG). Es gilt der Grundsatz der Schadenniederungs pflicht, d.h. der entstandene Schaden (z.B. Kosten für Ersatzvorname) ist möglichst gering zu halten (...). Darüber hinaus ist von einer objektiven Betrachtungsweise der Vertragswidrigkeit auszugehen.

11.4. Kann ein erheblicher Teil der vereinbarten Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden, so bietet der Reiseveranstalter dem Reisenden ohne Mehrkosten, sofern dies aufgrund der Umstände und Verhältnisse (vor Ort) möglich ist (Unmöglichkeit z.B. wenn nur ein Hotel in der gebuchten Kategorie vorhanden ist), angemessene andere Vorkehrungen (Ersatzleistung) zur Fortsetzung der Pauschalreise an (...). Der Reisende kann die vorgeschlagenen anderen Vorkehrungen nur dann ablehnen, wenn diese nicht mit den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Leistungen vergleichbar sind oder die gewährte Preisminderung nicht angemessen ist (...).

12 Rücktritt des Reisenden ohne Entrichtung einer Entschädigungs-pauschale

12.1. Der Reisende kann vor Beginn der Pauschalreise – ohne Entrichtung einer Entschädigungspauschale – in folgenden Fällen vom Pauschalreisevertrag zurücktreten:

12.1.1. Wenn am Bestimmungsort (...) unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich im Sinne des 11.3. beeinträchtigen. Tritt der Reisende in diesen Fällen vom Vertrag zurück, hat er Anspruch auf die volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, nicht aber auf eine zusätzliche Entschädigung (vgl. § 10 Abs 2 PRG).

12.1.2. In den Fällen des Punktes 11.4.

Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email) zu erklären. (...)

13 Rücktritt des Reisenden unter Entrichtung einer Entschädigungs-pauschale

13.1. Der Reisende ist jederzeit berechtigt, gegen Entrichtung einer Entschädigungspauschale (Stornogebühr), vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter (...) zu erklären. (...)

13.2. Die Entschädigungspauschale steht in einem prozentuellen Verhältnis zum Reisepreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung sowie nach den erwarteten ersparten Aufwendungen und Einnahmen aus anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen. Im Falle der Unangemessenheit der Entschädigungspauschale kann diese vom Gericht gemäßigt werden.

13.3. Je nach Reiseart ergeben sich pro Person Entschädigungspauschalen (Stornogebühren).

Die Stornokonditionen sind im Abschnitt C, Pkt. 2, geregelt.

14 No-show

14.1. No-show liegt vor, wenn der Reisende der Abreise fernbleibt, weil es

ihm am Reisewillen mangelt oder wenn er die Abreise wegen einer ihm zurechenbaren Handlung oder wegen eines ihm widerfahrenen Zufalls versäumt. Ist weiters klargestellt, dass der Reisende die verbleibenden Reiseleistungen nicht mehr in Anspruch nehmen kann oder will, hat er die jeweilige Entschädigungspauschale gemäß Pkt. 2 zu bezahlen.

15 Rücktritt des Reiseveranstalters vor Beginn der Reise

15.1. Der Reiseveranstalter kann vor Beginn der Pauschalreise vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und seine Rücktrittserklärung dem Reisenden an der zuletzt von ihm genannten Zustell-/Kontaktdresse unverzüglich, spätestens vor Beginn der Pauschalreise zugeht (vgl. § 10 Abs 3 lit b PRG).

15.2. Der Reiseveranstalter kann vor Beginn der Pauschalreise vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben und der Rücktrittserklärung dem Reisenden an der zuletzt von ihm genannten Zustell-/Kontaktdresse unverzüglich, spätestens vor Beginn der Pauschalreise zugeht (vgl. § 10 Abs 3 lit b PRG).

15.3. Tritt der Reiseveranstalter gemäß 15.1. oder 15.2. vom Pauschalreisevertrag zurück, erstattet er dem Reisenden den Reisepreis, er hat jedoch keine zusätzliche Entschädigung zu leisten.

16 Rücktritt des Reiseveranstalters nach Beginn der Pauschalreise

16.1. Der Reiseveranstalter wird von der Vertragsverfügung ohne Verpflichtung zur Rückerstattung des Reisepreises befreit, wenn der Reisende die Durchführung der Pauschalreise durch grob ungehörliches Verhalten (wie z.B. Alkohol, Drogen, ...) etc.), ungeachtet einer Abmahnung stört, sodass der Reiseablauf oder Mitreisende gestört und in einem Ausmaß behindert werden, (...). In einem solchen Fall ist der Reisende dem Reiseveranstalter gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet. (...)

18 Haftung

18.1. Verletzen der Reiseveranstalter oder ihm zurechenbare Leistungsträger schuldhaft die dem Reiseveranstalter aus dem Vertragsverhältnis mit dem Reisenden obliegenden Pflichten, so ist dieser dem Reisenden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

18.2. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden des Reisenden, die im Zusammenhang mit gebuchten Leistungen entstehen, sofern sie

18.2.1. eine Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos des Reisenden oder eines allenfalls mit der Pauschalreise verbundenen allgemeinen Risikos, welches in die Sphäre des Reisenden fällt, darstellen (vgl. 19.1)

18.2.2. dem Verschulden des Reisenden sind;

18.2.3. einem Dritten zuzurechnen sind, der an der Erbringung der vom Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistungen nicht beteiligt ist, und die Vertragswidrigkeit weder vorhersehbar noch vermeidbar war; oder

18.2.4. auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände zurückzufinden sind.

18.3. Für Sach- und Vermögensschäden des Reisenden die auf unvorhersehbare und/oder unvermeidbare Umstände, mit denen der Reiseveranstalter nicht rechnen muss, zurückzuführen sind, sowie für entschädbare Fehlleistungen bis hin zur Fahrlässigkeit, wird die Haftung ausgehend von Art 13 der Richtlinie (EU) 2015/2302 (Pauschalreiserichtlinie) in Entsprechung des § 6 Abs 1 Z 9 KSchG auf das Dreifache des Reisepreises beschränkt. (...)

18.5. Der Reisende hat Gesetzen und Vorschriften, Anweisungen und Anordnungen des Personals vor Ort, sowie Geboten und Verboten (...) Folge zu leisten. (...)

18.6. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die Erbringung einer Leistung, welche nicht von ihm zugesagtes wird ist bzw. welche vom Reisenden nach Reiseantritt selbst vor Ort bei Dritten bzw. dem Reiseveranstalter nicht zurechenbaren Leistungsträgern zusätzlich gebucht worden ist. (...)

19 Geltendmachung von Ansprüchen

19.1. Um die Geltendmachung und Verifizierung von behaupteten Ansprüchen zu erleichtern, wird dem Reisenden empfohlen, sich über die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung von Leistungen schriftliche Bestätigungen geben zu lassen bzw. Belege, Beweise, Zeugenaussagen zu sichern.

19.2. Gewährleistungsansprüche können innerhalb von 2 Jahren geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche verjähren nach 3 Jahren. (...)

C ALLGEMEINES

Nachfolgende Konditionen gelten für sowohl für Abschnitt A sowie für Abschnitt B, sofern nicht bei Buchung gesondert vereinbart.

1. Umbuchung durch den Reisenden

1.1. Umbuchung

Der Reisende ist jederzeit berechtigt, gegen Entrichtung einer Entschädigungspauschale (Umbuchungsgebühr), den im Vertrag vereinbarten Termin oder die Dauer zu ändern, sofern dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Je nach Reiseart ergeben sich pro Person Entschädigungspauschalen (Umbuchungsgebühren)

1.1.1. für reine Hotelreservierungen:

- » bis 14 Tage vor Reiseantritt: EUR 25 – pro Person
- » 13 bis 4 Tage vor Reiseantritt: 40% bzw.
- » ab dem 3. Tag vor Reiseantritt 75% des Reisepreises

1.1.2. für Hütten/Hüttendorfer

- » bis 91 Tage vor Reiseantritt: EUR 25 – einmalig
- » ab 90 Tage vorher ist eine Terminänderung oder Umbuchung auf ein anderes Objekt nur mit Storno und Neubuchung möglich (siehe Gebühren Pkt. 2.1.2.).

1.1.3. für Flug- und Bahnpauschalreisen:

Bis 31 Tage vor Anreise 40%

30 bis 15 Tage vor Anreise 55%

14 bis 4 Tage vor Anreise 70%

Ab 3 Tage vor Anreise 95% des Reisepreises.

1.1.4. für sonstige Pauschalreisen (ohne Flug- oder Bahnreise):

Bis 31 Tage vor Anreise 20%

30 bis 15 Tage vor Anreise 35%

14 bis 4 Tage vor Anreise 75%

Ab 3 Tage vor Anreise 90% des Reisepreises.

2. Stornierung durch den Reisenden

2.1. Rücktritt

Ein Rücktritt von den gebuchten Reiseleistungen ist jederzeit vor Reisebeginn gegen Zahlung einer Entschädigungspauschale (Gebühr) an Mondial möglich. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Mondial. Erklärungen, die nach Büroschluss (MO-FR 18.00 Uhr) eingehen, gelten erst am Beginn des nächsten Arbeitstages als zugegangen. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

2.1.1. Rücktrittsgebühren bei reinen Hotelreservierungen

- » bis zum 23. Tag vor Reiseantritt 20%

- » 22–16. Tag vor Reiseantritt 30%

- » 15.–8. Tag vor Reiseantritt 50%

- » 7.–4. Tag vor Reiseantritt 65%

- » 3.–1. Tag vor Reiseantritt 80%

- » am Anreisetag (+ No-show) 95% des Reisepreises

2.1.2. Rücktrittsgebühren bei Hütten/Hüttendorfern

- » bis 91 Tage vor Reiseantritt 20%

- » 90–56 Tage vor Reiseantritt 50%

- » ab 55 Tage vor Reiseantritt 100%

2.1.3. Rücktrittsgebühren bei zubuchbaren Sonderleistungen

- » für zubuchbare Sonderleistungen (z.B. Eintrittskarten für Oper/ Theater usw.) beträgt die Stornogebühr ab Buchung 100%

2.1.4. für Flug- & Bahnpauschalreisen

- » bis 31 Tage vor Reiseantritt: 40%

- » 30 bis 15 Tage vor Reiseantritt: 60%

- » 14 bis 4 Tage vor Reiseantritt: 80%

- » ab 3 Tage vor Reiseantritt (+ No-show): 95% des Reisepreises.

2.1.5. bei sonstigen Pauschalreisen (ohne Flug- oder Bahnreise)

- » bis 31 Tage vor Reiseantritt: 20%

- » 30 bis 15 Tage vor Reiseantritt: 40%

- » 14 bis 4 Tage vor Reiseantritt: 80%

- » ab 3 Tage vor Reiseantritt (+ No-show): 95% des Reisepreises.

3 Zustellung - elektronischer Schriftverkehr

Als Zustell-/ Kontaktadresse des Reisenden gilt die an Mondial zuletzt bekannt gegebene Adresse (z.B. Email-Adresse). Änderungen sind vom Reisenden unverzüglich bekanntzugeben. Es wird dem Reisenden empfohlen, sich dabei der Schriftform zu bedienen.

4 Versicherung

4.1. (...)

4.2. Es wird empfohlen, eine Versicherung (Reiserücktrittsversicherung, Reiseabbruchversicherung, Reisegepäckversicherung, ...) auslandsreise-krankenversicherung, (...) etc.), welche ausreichende Deckung ab dem Datum des Reisevertrages bis zum Ende der Reise gewährleistet, abzuschließen.

5 Datenschutz

5.1. (...)

5.2. Mondial verarbeitet personenbezogene Daten entsprechend der jüngsten Rechtsvorschriften zum Datenschutz. (EU-DSGVO)

6 Zahlungsverzug, Mahnspesen und Verzugszinsen

Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so ist Mondial berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. ab dem Fälligkeitsdatum zu verrechnen. Für jede berechtigte Mahnung wird eine pauschale Mahngebühr in Höhe von €10,- zur Abgeltung des administrativen Aufwands verrechnet. Mondial behält sich zudem vor, bei fortgesetztem Zahlungsverzug ein Inkassobüro oder einen Rechtsanwalt mit der Forderungseinziehung zu beauftragen. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Kunden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu tragen.

7 Reisebüro-Sicherungs-Verordnung (Kundengeld-Absicherung gemäß EU-Richtlinie)

7.1. Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückgestattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. MONDIAL Gesellschaft m.b.H. & Co. KG ist mittels Bankgarantie abgesichert. Garant ist die Sparkasse Baden, Hauptplatz 15, 2500 Baden. Als Abwickler fungiert die Europäische Reiseversicherung AG (Adresse: Kratochwilestraße 4, 1220 Wien Notfallnummer:+43 1 317 25 00). Reisende haben sich innerhalb von 8 Wochen an den Abwickler zu wenden, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der MONDIAL Gesellschaft m.b.H. & Co. KG verweigert werden. Details zur Reiseleistungsabsübungsberechtigung von MONDIAL Gesellschaft m.b.H. & Co. KG finden Sie auf der Webseite <https://www.gisa.at/abfrage> unter der GISA Zahl 23570801.

8 Gerichtsstand

Klagen gegen den Reiseveranstalter sind am Firmensitz des Reiseveranstalters zu erheben. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, (...) wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht

- » wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter anzuwenden sind, etwas Anderses zugunsten des Kunden ergibt oder
- » wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die entsprechenden österreichischen Vorschriften.

Der Reiseveranstalter nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Details zur Reiseleistungsausübungsberechtigung von Mondial GmbH & Co KG finden Sie auf der Webseite <https://www.gisa.at/abfrage> unter der GISA Nr. 23570801.

Adressen:

Mondial GmbH & Co.KG

Operngasse 20 b, 1040 Wien,

Österreich

Vermittlung in Deutschland:

Mondial Reisen und Hotelreservierungs GmbH

Münsterstr. 246, 40470 Düsseldorf

